

Wiegeordnung

1. ZWECK

Die Gemeindewaage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwebheim. Ihr Zweck ist, das Gewicht von Gegenständen festzustellen.

2. BENUTZUNG

Die Benutzung der Gemeindewaage ist jedermann gestattet.

3. WÄGER

Zur Vornahme der Wiegegeschäfte bestellt die Gemeindeverwaltung einen vereidigten Wäger.

4. WIEGEZEITEN

Die Wiegezeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der Verwaltung oder nach Vereinbarung.

5. WIEGEKARTE

1. Über jedes Wiegegeschäft ist dem Benutzer der Waage durch den Wäger eine Wiegekarte auszustellen. Durch Benutzung der am Laufgewichtsbalken der Waage angebrachten Kartendruckvorrichtung wird auf der Wiegekarte das Gewicht aufgedruckt.
2. Die Wiegekarte erhält neben der Bezeichnung der Waage folgende Angaben:
 - a) die fortlaufende Nummer der Wiegekarte
 - b) das Gewicht
 - c) die Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes
 - d) den Namen des Verkäufers
 - e) den Namen des Käufers
 - f) die Unterschrift des Wägers
 - g) das Datum
 - h) die Gebühr

.....

**6.
WIEGEGEBÜHREN**

Die Wiegegebühren werden nach der Gebührenordnung für die Gemeindewaage der Gemeinde Schwebheim erhoben.

**7.
INKRAFTTRETEN**

Die Wiegeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Schwebheim, 12. September 2001
Gemeinde Schwebheim

Hans Fischer
1. Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsboten Nr. 33 vom 14. September 2001
Inkrafttreten der Wiegeordnung am: 01. Januar 2002**

GEBÜHRENORDNUNG ZUR WIEGEORDNUNG

- I. Für die Benutzung der Gemeindewaage werden Wiegegebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- II. Die Gebühren werden wie folgt berechnet:
- a) Im allgemeinen nach dem Gewicht des gewogenen Gegenstandes,
 - b) im übrigen nach der Art des Gegenstandes

Im Einzelnen gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Für Gegenstände bis zu einem Gewicht von 500 kg | 3,50 € |
| 2. | Für Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 500 kg | 3,50 € |
| | a) Grundgebühr | 3,50 € |
| | b) Zuschlagsgebühren für jede weitere angefangene 500 kg | 0,25 € |
| 3. | Für jedes Stück Großvieh | 2,00 € |
| 4. | Für Wiegegeschäfte außerhalb der Wiegezeiten wird ein Zuschlag von erhoben | 1,00 € |
| 5. | Für die Ausstellung einer Wiegekarten-Zweitschrift ist eine Gebühr von zu entrichten. | 1,00 € |

- III. Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindewaage benutzt oder benutzen lässt.
- IV. Die Wiegegebühren werden vom Wäger berechnet und sind ab sofort nach Beendigung des Wiegegeschäftes fällig. Es sind Bringschulden und unmittelbar im Anschluss an das Wiegegeschäft beim Wiegemeister einzuzahlen. Über die Einzahlung wird vom Wäger eine Quittung ausgestellt.
- V. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwebheim, dem 12. September 2001
Gemeinde Schwebheim

Hans Fischer
1. Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsboten Nr. 33 vom 14. September 2001
Inkrafttreten der Gebührenordnung am: 01. Januar 2002**